

Tarifbestimmungen zu den aufgeschobenen Rentenversicherungen (Tarife RV15, RV25 und RV30)

Diese Tarifbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung (ARV).

Inhaltsverzeichnis

A. LEISTUNGEN – ERGÄNZUNGEN ZU § 7 ARV	2
1. Welche Leistungen erbringen wir?	2
2. Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?	2
B. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN – ERGÄNZUNGEN ZU § 11 ARV	3
1. Welche jährlichen Überschussanteile erhalten Sie vor Rentenbeginn?	3
2. Welchen Schlussbonus erhalten Sie?	4
3. Wie beteiligen wir Sie an den [→] Bewertungsreserven?	5
4. Welche jährlichen Überschussanteile erhalten Sie nach Rentenbeginn?	6
C. BEITRAGS-STOPP ODER KÜNDIGUNG – ERGÄNZUNGEN ZU § 20 UND 21 ARV	8
1. Wie können Sie die Beiträge stoppen?	8
2. Wann können Sie den Vertrag kündigen?	8
D. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN	8
1. Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?	8
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	9

A. LEISTUNGEN – Ergänzungen zu § 7 ARV

1. Welche Leistungen erbringen wir?

Wenn der [→] Versicherte den Tag des Rentenbeginns mittags um 12.00 Uhr erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir garantieren Ihnen bereits bei Beginn des Vertrags eine Rente, die Sie zum Rentenbeginn mindestens erhalten. Diese Rente ermitteln wir aus dem [→] Deckungskapital.

Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Sie können auch mit uns vereinbaren, dass wir die Rente wie folgt im Voraus zahlen:

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Berechnung der garantierten Leistungen:

Wir berücksichtigen die Kosten, die wir bei Abschluss des Vertrags genannt haben. Wir verwenden unsere eigene [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Wir berücksichtigen für die gesamte Dauer des Vertrags einen [→] Rechnungszins von 1 % pro Jahr. Zusätzlich zu den garantierten Leistungen erhalten Sie Leistungen aus Überschüssen. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt B.

Garantierte Steigerung der Rente:

Bei Abschluss des Vertrags können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen. Wenn Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, beachten Sie bitte deren Bedingungen.

Einmalige Auszahlung statt lebenslanger Rente:

Zum Rentenbeginn können Sie statt einer lebenslangen Rente eine einmalige Auszahlung wählen. Sie müssen uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Wir haben Ihre Mitteilung vor Rentenbeginn erhalten.
- Der [→] Versicherte erlebt den Rentenbeginn.

Sie können auch wählen, dass wir nur für einen Teil der Rente einen einmaligen Betrag auszahlen. Dies gilt aber nur, wenn die Rente danach noch mindestens 600 EUR im Jahr beträgt.

2. Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

Tarif RV15 – mit Rentengarantiezeit

Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das [→] Deckungskapital aus, mindestens aber die gezahlten Beiträge. Folgende Beträge ziehen wir von den gezahlten Beiträgen ab:

- Beiträge für Zusatzversicherungen und
- Kosten in Höhe von 18 EUR pro Jahr.

Wenn der Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir nur unter folgenden Bedingungen Leistungen aus:

- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- der Tod tritt während der Rentengarantiezeit ein.

Wenn der [→] Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann. Innerhalb der Rentengarantiezeit zahlen wir auf jeden Fall eine Rente, unabhängig davon, ob der Versicherte lebt.

Einmalige Auszahlung statt Rente:

Auf Wunsch können wir statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus den abgezinsten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Das bedeutet: Wir berechnen, was die künftigen Renten am Tag des Todes wert sind.

Tarif RV25 – mit Guthabenschutz

Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das [→] Deckungskapital aus, mindestens aber die gezahlten Beiträge. Folgende Beträge ziehen wir von den gezahlten Beiträgen ab:

- Beiträge für Zusatzversicherungen und
- Kosten in Höhe von 18 EUR pro Jahr.

Wenn der Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das Deckungskapital aus, das bei Rentenbeginn vorhanden war. Davon ziehen wir die garantierten Renten ab, die wir schon ausgezahlt haben.

Bitte beachten Sie: Der Guthabenschutz endet spätestens zu dem im [→] Versicherungsschein genannten Termin. Wir legen diesen Termin anhand einer mittleren Lebenserwartung fest. Diese Lebenserwartung berechnen wir bei Abschluss des Vertrags mit unserer eigenen [→] Sterbetafel. Wenn der Versicherte nach diesem Termin stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

Tarif RV30 – ohne Leistungen bei Tod

Wenn der [→] Versicherte vor oder nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

B. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN – Ergänzungen zu § 11 ARV

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie wir Sie zusätzlich zu den garantierten Leistungen an den Überschüssen und den [→] Bewertungsreserven beteiligen. Die Leistungen aus den Überschussanteilen berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

Sie erhalten die Überschussanteile in unterschiedlicher Weise:

- jährliche Überschussanteile vor Rentenbeginn
- Schlussbonus zum Rentenbeginn
- Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven
- jährliche Überschussanteile nach Rentenbeginn

1. Welche jährlichen Überschussanteile erhalten Sie vor Rentenbeginn?

Sie erhalten zu Beginn eines jeden [→] Versicherungsjahrs [→] Überschussanteile. Erstmals erhalten Sie Überschussanteile zu Beginn des zweiten Versicherungsjahrs. Wir legen die Höhe wie folgt fest:

- Überschussanteile aus Kapitalerträgen und aus dem [→] Risikoergebnis: als Prozentsatz auf das aktuelle [→] Deckungskapital. Dabei berücksichtigen wir, in welchen Abständen Sie Beiträge zahlen.
- Überschussanteile aus dem übrigen Ergebnis: als Prozentsatz auf die garantierte jährliche Rente. Sie erhalten diese Überschussanteile nur, solange Sie Beiträge zahlen und die garantierte jährliche Rente mindestens 3.000 EUR beträgt. Diese Grenze können wir jährlich neu festsetzen.

Bitte beachten Sie:

- Eine [→] Rentengarantiezeit oder eine garantierte Steigerung der Rente gelten auch für die Leistungen aus den Überschussanteilen.
- Wenn Sie statt der lebenslangen Rente die einmalige Auszahlung wählen, gilt dies auch für die Leistungen aus den Überschussanteilen.

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Verzinsliche Anlage oder
- Anlage in einem Fonds

1.1 Rentenzuwachs

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschusssätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn die Rente gestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer.

Wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, gilt:

- Bei den Tarifen RV15 und RV25 zahlen wir das [→] Deckungskapital aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV30 werden keine Leistungen fällig. Der Rentenzuwachs endet.

Wenn der Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif RV15 zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir den Rentenzuwachs und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in Abschnitt A Nr. 2. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei dem Tarif RV25 zahlen wir das [→] Deckungskapital aus, das wir bei Rentenbeginn für den Rentenzuwachs gebildet haben. Davon ziehen wir die Renten ab, die wir schon ausgezahlt haben.
- Bei dem Tarif RV30 werden keine Leistungen fällig. Der Rentenzuwachs endet.

Wenn Sie den Vertrag vor Rentenbeginn kündigen, gilt:

- Bei den Tarifen RV15 und RV25 zahlen wir das [→] Deckungskapital aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV30 stellen wir den Vertrag so, als hätten Sie die Beiträge gestoppt. Mehr dazu finden Sie in § 20 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen. Der Rentenzuwachs bleibt in unveränderter Höhe bestehen.

Wenn Sie den Vertrag nach Rentenbeginn kündigen, gilt:

- Bei den Tarifen RV15 und RV25 zahlen wir den [→] Rückkaufswert des erreichten Rentenzuwachses aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus ein [→] Deckungskapital vorhanden ist, zahlen wir daraus eine lebenslange Rente ohne Leistungen bei Tod. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Deckungskapital aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV30 können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Der Rentenzuwachs bleibt in unveränderter Höhe bestehen.

1.2 Verzinsliche Anlage

Nach Ablauf jedes Versicherungsjahrs legen wir die jährlichen Überschussanteile an. Dieses Guthaben verzinsen wir mit dem [→] Rechnungszins von 1 % pro Jahr. Der Zinssatz erhöht sich durch den jährlichen Überschussanteil. Daraus ergibt sich der Gesamtzins. Mit diesem Gesamtzins verzinsen wir das Guthaben jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahrs. Wir erhöhen das Guthaben bei Rentenbeginn oder wenn wir es auszahlen um die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven.

Bei Rentenbeginn zahlen wir aus dem verzinslich angelegten Guthaben eine zusätzliche lebenslange Rente. Diese nennen wir Zusatz- oder auch Überschussrente. Die Höhe der Zusatzrente ist für die gesamte Rentendauer garantiert.

Wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das verzinslich angelegte Guthaben aus.

Wenn der Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif RV15 zahlen wir die Zusatzrente bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Auf Wunsch können wir statt dieser Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in Abschnitt A Nr. 2. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei dem Tarif RV25 zahlen wir das verzinslich angelegte Guthaben aus, das bei Rentenbeginn vorhanden war. Davon ziehen wir die Zusatzrenten ab, die wir schon ausgezahlt haben.
- Bei dem Tarif RV30 werden keine Leistungen fällig.

Wenn Sie den Vertrag vor Rentenbeginn kündigen, zahlen wir das verzinslich angelegte Guthaben aus.

Wenn Sie den Vertrag nach Rentenbeginn kündigen, gilt:

- Bei den Tarifen RV15 und RV25 zahlen wir den [→] Rückkaufswert der Zusatzrente aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus ein [→] Deckungskapital vorhanden ist, zahlen wir daraus eine lebenslange Rente ohne Leistungen bei Tod. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Deckungskapital aus, das wir für die Zusatzrente gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV30 können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Die Zusatzrente zahlen wir in unveränderter Höhe weiter.

1.3 Anlage in einem Fonds

Nach Ablauf jedes Versicherungsjahrs legen wir die jährlichen Überschussanteile in einem Fonds an. Genauere Informationen finden Sie in den Zusatzbedingungen für die Anlage der Überschüsse in einem Fonds.

2. Welchen Schlussbonus erhalten Sie?

Zusätzlich zu den laufenden jährlichen Überschussanteilen bilden wir eine [→] Anwartschaft für einen Schlussbonus. Diesen nennen wir auch Schlussüberschuss.

Die Anwartschaft für den Schlussbonus steigt jährlich um einen Prozentsatz des [→] Deckungskapitals. Hierfür legen wir das Deckungskapital zum Anfang des jeweiligen Jahrs zugrunde. Die Höhe des Prozentsatzes hängt davon ab, welche Dauer Sie vereinbart haben, um Beiträge zu zahlen. Bis wir aus dem Schlussbonus eine Leistung erbringen, können wir die Höhe der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

Bei Rentenbeginn zahlen wir aus dem Schlussbonus eine zusätzliche lebenslange Rente. Diese nennen wir Zusatz- oder auch Überschussrente. Die Höhe der Zusatzrente ist für die gesamte Rentendauer garantiert.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie eine [→] Rentengarantiezeit oder eine garantierte Steigerung der Rente gewählt haben, gelten diese auch für die Zusatzrente.

Wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir den vorhandenen Schlussbonus aus.

Wenn der Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif RV15 zahlen wir die Zusatzrente bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Auf

Wunsch können wir statt dieser Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in Abschnitt A Nr. 2. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

- Bei dem Tarif RV25 zahlen wir den Schlussbonus aus, der bei Rentenbeginn vorhanden war. Davon ziehen wir die Zusatzrenten ab, die wir schon ausgezahlt haben.
- Bei dem Tarif RV30 zahlen wir keine weiteren Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag vor Rentenbeginn kündigen und der Vertrag endet, zahlen wir den [→] Rückkaufswert des Schlussbonus. Die Höhe des Rückkaufswerts hängt davon ab, nach wie vielen Jahren Sie kündigen. In folgendem Fall zahlen wir keinen Schlussbonus:

- Sie kündigen während des ersten Drittels der vereinbarten Vertragsdauer und
- der Vertrag besteht noch keine zehn Jahre.

Wenn Sie den Vertrag nach Rentenbeginn kündigen, gilt:

- Bei den Tarifen RV15 und RV25 zahlen wir den [→] Rückkaufswert der Zusatzrente aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus ein [→] Deckungskapital vorhanden ist, zahlen wir daraus eine lebenslange Rente ohne Leistungen bei Tod. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Deckungskapital aus, das wir für die Zusatzrente gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV30 können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Die Zusatzrente zahlen wir in unveränderter Höhe weiter.

3. Wie beteiligen wir Sie an den [→] Bewertungsreserven?

Wir beteiligen Sie zu folgenden Zeitpunkten an den [→] Bewertungsreserven:

- wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt.
- wenn Sie den Vertrag vor Rentenbeginn kündigen.
- bei Rentenbeginn, unabhängig davon, ob Sie eine lebenslange Rente oder eine einmalige Auszahlung wählen.
- während der Rentendauer.

Wenn Sie die Rente wählen, erhöhen wir mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven die lebenslange

Rente. In allen anderen genannten Fällen zahlen wir den Betrag aus.

Wir ermitteln jeden Monat neu, welche Bewertungsreserven wir nach gesetzlichen Vorschriften verteilen können. Die ermittelten Bewertungsreserven ordnen wir den einzelnen Verträgen zu. Dabei berücksichtigen wir, wie die Verträge zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen (siehe § 153 Versicherungsvertragsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Um die Schwankungen der Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir eine [→] Anwartschaft für einen [→] Sockelbetrag. Diese Anwartschaft steigt jährlich um einen Prozentsatz. Diesen berechnen wir auf das [→] Deckungskapital zum Anfang eines Jahres. Bis wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen, können wir den Prozentsatz ändern und die Höhe der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

Bei Rentenbeginn zahlen wir aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche lebenslange Rente. Diese nennen wir Zusatz- oder auch Überschussrente. Die Höhe der Zusatzrente ist für die gesamte Rentendauer garantiert. Für die Berechnung der Zusatzrente berücksichtigen wir mindestens den erreichten Sockelbetrag.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie eine [→] Rentengarantiezeit oder eine garantierte Steigerung der Rente gewählt haben, gelten diese auch für die Zusatzrente.

Wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die Beteiligung an den Bewertungsreserven aus, mindestens den erreichten Sockelbetrag.

Wenn der Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif RV15 zahlen wir die Zusatzrente bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Auf Wunsch können wir statt dieser Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in Abschnitt A Nr. 2. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

- Bei dem Tarif RV25 zahlen wir die Beteiligung an den Bewertungsreserven aus, die bei Rentenbeginn vorhanden war. Davon ziehen wir die Zusatzrenten ab, die wir schon ausgezahlt haben.
- Bei dem Tarif RV30 endet die Zusatzrente. Wir zahlen keine weiteren Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag vor Rentenbeginn kündigen und der Vertrag endet, gilt: Wir zahlen die Beteiligung an den Bewertungsreserven aus, mindestens den [→] Rückkaufswert des Sockelbetrags. Die Höhe des Rückkaufswerts hängt davon ab, nach wie vielen Jahren Sie kündigen. In folgendem Fall zahlen wir keinen Rückkaufswert des Sockelbetrags:

- Sie kündigen während des ersten Drittels der vereinbarten Vertragsdauer und
- der Vertrag besteht noch keine zehn Jahre.

Wenn Sie den Vertrag nach Rentenbeginn kündigen, gilt:

- Bei den Tarifen RV15 und RV25 zahlen wir den [→] Rückkaufswert der Zusatzrente aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus ein [→] Deckungskapital vorhanden ist, zahlen wir daraus eine lebenslange Rente ohne Leistungen bei Tod. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Deckungskapital aus, das wir für die Zusatzrente gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV30 können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Die Zusatzrente zahlen wir in unveränderter Höhe weiter.

Auch während der Rentendauer beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dies geschieht, indem wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn erhöhen. Die Höhe der zusätzlichen Überschussanteile ermitteln wir jährlich neu.

Bitte beachten Sie: Auch während der Rentendauer können die Überschussanteile unterschiedlich hoch sein, je nachdem wie die Kapitalmärkte schwanken. Dadurch kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven höher oder niedriger sein. Sie kann auch ganz entfallen.

4. Welche jährlichen Überschussanteile erhalten Sie nach Rentenbeginn?

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs

- Bonusrente
- wachsende Bonusrente oder
- direkte Auszahlung.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garantiert steigt, können Sie keine (wachsende) Bonusrente wählen.
- Eine [→] Rentengarantiezeit oder eine garantierte Steigerung der Rente gelten auch für die Leistungen aus den Überschussanteilen. Ausnahme: Eine Rentengarantiezeit oder garantierte Steigerung der Rente gilt nicht für die direkte Auszahlung.

4.1 Rentenzuwachs

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschussätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn die Rente gestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer.

Wenn der [→] Versicherte stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif RV15 zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir den Rentenzuwachs und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in Abschnitt A Nr. 2. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei den Tarifen RV25 und RV30 zahlen wir keine weiteren Leistungen aus. Der Rentenzuwachs endet.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt:

- Bei dem Tarif RV15 zahlen wir den [→] Rückkaufswert des erreichten Rentenzuwachses aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus ein [→] Deckungskapital vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Leistungen bei Tod. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird,

gilt: Wir zahlen das Deckungskapital aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.

- Bei dem Tarif RV25 zahlen wir keinen Rückkaufswert aus dem Rentenzuwachs aus. Der Rentenzuwachs bleibt in unveränderter Höhe bestehen. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Deckungskapital aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV30 können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Der Rentenzuwachs bleibt in unveränderter Höhe bestehen.

4.2 Bonusrente und wachsende Bonusrente

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden [→] Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschussätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschussätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschussätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn der Versicherte stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif RV15 zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir die (wachsende) Bonusrente und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in Abschnitt A Nr. 2. Künftig zu erwartende Überschussanteile rechnen wir dabei nicht mit ein. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei den Tarifen RV25 und RV30 zahlen wir keine weiteren Leistungen aus. Die (wachsende) Bonusrente endet.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt:

- Bei dem Tarif RV15 zahlen wir den [→] Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus ein [→] Deckungskapital vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Leistungen bei Tod. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Deckungskapital aus, das wir für die (wachsende) Bonusrente gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV25 zahlen wir keinen [→] Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Wir berechnen in diesem Fall die (wachsende) Bonusrente neu. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das [→] Deckungskapital aus, das wir für die (wachsende) Bonusrente gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV30 können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Die (wachsende) Bonusrente bleibt in unveränderter Höhe bestehen.

4.3 Direkte Auszahlung

Während der Rentendauer zahlen wir die jährlichen Überschussanteile direkt innerhalb eines Jahres zusammen mit der Rente aus. Die direkte Auszahlung nennen wir auch Barauszahlung. Welchen Betrag wir auszahlen, hängt von der Höhe des aktuellen [→] Deckungskapitals ab. Mit jeder ausgezahlten Rente sinkt das Deckungskapital. Daher sinkt auch die Höhe der direkten Auszahlung jeweils zu Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs.

Wenn der Versicherte stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif RV15 zahlen wir die Überschussanteile bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit aus. Welchen Betrag wir auszahlen, hängt von der Höhe des aktuellen [→] Deckungskapitals ab. Das aktuelle Deckungskapital ist nach dem Tod des [→] Versicherten niedriger als für die ursprünglich vereinbarte lebenslange Rente. Daher ist die direkte Auszahlung der Überschussanteile nach dem Tod des Versicherten niedriger, als wenn der Versicherte lebt. Wenn Sie statt der Rente eine einmalige Auszahlung wählen, zahlen wir keine Überschussanteile mehr aus. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Überschussanteile mehr aus.
- Bei den Tarifen RV25 und RV30 zahlen wir keine weiteren Überschussanteile aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt:

- Bei den Tarifen RV15 und RV25 berechnen wir die Höhe der direkten Auszahlung neu. Die Höhe der direkten Auszahlung hängt von dem vorhandenen Deckungskapital ab. Dies ist für die verbleibende Rente niedriger als für die ursprünglich vereinbarte Rente. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir leisten keine weiteren direkten Auszahlungen.
- Bei dem Tarif RV30 können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Die direkten Auszahlungen laufen unverändert weiter.

C. BEITRAGS-STOPP ODER KÜNDIGUNG – Ergänzungen zu § 20 und 21 ARV

1. Wie können Sie die Beiträge stoppen?

Wenn Sie die Beiträge stoppen, berechnen wir die garantierten Leistungen neu. Wenn die neue garantierte Rente geringer ist als die Mindestrente, beenden wir den Vertrag und zahlen den [→] Rückkaufswert aus. Die Mindestrente beträgt 600 EUR im Jahr.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Beiträge nur teilweise stoppen wollen, muss die zuvor genannte Mindestrente verbleiben.

2. Wann können Sie den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende eines Monats in [→] Textform ganz oder teilweise kündigen.

Wenn Sie nach Rentenbeginn kündigen, ist der Rückkaufswert begrenzt. Wir zahlen in diesem Fall nur die Leistung aus, die wir auch bei Tod des [→] Versicherten auszahlen würden. Aus der Differenz zwischen dem Deckungskapital und dem begrenzten Rückkaufswert zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Leistung im Todesfall. Wenn diese Rente geringer ist als die Mindestrente, zahlen wir die Differenz zusammen mit dem Rückkaufswert aus. Die Mindestrente beträgt 600 EUR im Jahr.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Vertrag vor Rentenbeginn nur teilweise kündigen wollen, muss die zuvor genannte Mindestrente verbleiben.

D. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

1. Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

1.1 Rentenbeginn vorverlegen

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Wir berechnen die neue garantierte Rente mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- die neue garantierte Rente noch mindestens 600 EUR im Jahr beträgt und
- keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung aus einer eingeschlossenen Zusatzversicherung fällig sind.

Das Schlussalter für eine vereinbarte Zusatzversicherung ist höchstens das Alter zum Zeitpunkt des neuen Rentenbeginns. Sofern Zusatzversicherungen früher enden und ein [→] Rückkaufswert entsteht, erhöhen wir damit das Deckungskapital des Hauptvertrags.

Bei den Tarifen RV15 und RV25 können Sie zum neuen Rentenbeginn auch eine einmalige Auszahlung statt einer lebenslangen Rente wählen. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt A Nr. 1. Wenn Sie bei dem Tarif RV30 den Rentenbeginn vorverlegen, können Sie keine einmalige Auszahlung mehr wählen.

1.2 Rentenbeginn nach hinten schieben

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn. Wir berechnen dann die neue garantierte Rente mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Für einen späteren Rentenbeginn gelten folgende Regelungen:

- Sie müssen den Rentenbeginn um mindestens ein Jahr nach hinten schieben.
- Der [→] Versicherte darf zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt sein.
- Sie können zwischen dem ursprünglich vereinbarten und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.

- Das für eine eingeschlossene Zusatzversicherung vereinbarte Schlussalter ändert sich nicht.
- Bei Tarif RV15 kann es erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Bei Tarif RV25 berechnen wir den Termin neu, zu dem der Guthabenschutz endet.
- Sie können zum neuen Rentenbeginn auch eine einmalige Auszahlung statt einer lebenslangen Rente wählen. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt A Nr. 1.

1.3 Neue Regelaltersgrenze

Wenn eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, gilt Folgendes: Wenn die Regelaltersgrenze in

- der Deutschen Rentenversicherung oder
- den berufsständischen Versorgungswerken

erhöht wird, können Sie den Rentenbeginn nach hinten verschieben. Dies ist nur zusammen mit der Verlängerung des Versicherungsschutzes aus der Zusatzversicherung möglich. Bitte beachten Sie dafür die Voraussetzungen der Verlängerungsoption in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Es gelten folgende Regelungen:

- Sie beantragen die Verlängerung innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die gesetzliche Änderung in Kraft getreten ist.
- Sie zahlen für den Vertrag noch Beiträge.
- Bei Tarif RV15 kann es erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Bei Tarif RV25 berechnen wir den Termin neu, zu dem der Guthabenschutz endet.

Wir berechnen die neuen garantierten Leistungen mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

1.4 Garantierte Steigerung der Rente

Haben Sie vereinbart, dass die Rente garantiert steigt, können Sie die Steigerung verringern oder ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vor Rentenbeginn mitteilen. Wir berechnen dann die neue garantierte Rente mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

1.5 Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

Sie können zum Rentenbeginn die Leistung ändern, die fällig wird, wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt. Hierfür können Sie die Leistung im Todesfall wählen, die wir zu diesem Zeitpunkt anbieten. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn.

Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern oder verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Statt einer Rentengarantiezeit können Sie auch folgende Leistung bei Tod vereinbaren: Wir zahlen das bei Rentenbeginn vorhandene Guthaben abzüglich der bereits gezahlten Renten aus. Wir berechnen die neue Rente auf Grundlage eines Tarifs, den wir zum Zeitpunkt der Änderung anbieten.

Wir berechnen die neue Rente mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Anwartschaft

Eine Anwartschaft ist die rechtlich gesicherte Aussicht auf eine Leistung, deren Höhe und Fälligkeit noch nicht feststeht. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Leistung können erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden.

Bewertungsreserven

Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.

Deckungskapital	Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe des Vertrags. Wir bilden das Deckungskapital aus den Sparanteilen der Beiträge, um die vertraglichen Garantien zu erfüllen. Wir legen das Deckungskapital im [→] klassischen Vermögen an.
Dynamik	Wenn Sie im Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich den Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.
Klassisches Vermögen	Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.
Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir den [→] Rechnungszins und unsere eigene [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.
Rechnungszins	Ist der Zinssatz, mit dem wir das [→] Deckungskapital garantiert verzinsen. Wir garantieren für die gesamte Vertragsdauer einen Zinssatz von 1 % pro Jahr.
Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.
Rückkaufswert	Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage von § 169 Versicherungsvertragsgesetz. Im [→] Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Vertragsabschluss garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen.
Schlussbonus	Der Schlussbonus ist eine Art der Überschussbeteiligung. Er ist niemals garantiert.
Sockelbetrag	Für die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven berücksichtigen wir einen Mindestwert. Diesen haben wir Sockelbetrag genannt.
Sterbetafel	Stellt dar, wie sich die Gesamtheit der [→] Versicherten durch Tod erwartungsgemäß verringert.
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des [→] Rechnungszinses. Oder wir müssen für [→] Versicherungsfälle weniger Leistungen erbringen als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir dem Vertrag gutschreiben.

Überschusssatz	Anhand der Überschusssätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zum Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.